

Ergänzende Förderbedingungen

Landeszuschuss für kleine und mittlere Unternehmen

Stand: 10.12.2024

1. Förderungszweck / Ziel

- (1) Die Bewilligungsstelle gewährt Zuschüsse für die Schaffung von zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen.
 - a) Arbeitslose, die mindestens 6 Monate arbeitslos gemeldet sind,
 - b) Erwerbstätige Arbeitslosengeld II Empfangende, die abhängig in Vollzeit und Teilzeit beschäftigt sind, einschließlich geringfügig Beschäftigter sowie Selbständige.
 - c) Arbeitnehmende aus Förderungen nach § 16 e und 16 i SGB II sowie Teilnehmende aus Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II.
 - d) Geringfügig Beschäftigte, die keine ergänzenden Leistungen nach dem SGB II erhalten, zur Umwandlung ihres Arbeitsverhältnisses im Sinne einer Förderung Guter Arbeit in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.
- (2) Ziel der Förderung über den Landeszuschuss für kleine und mittlere Unternehmen ist die Förderung Guter Arbeit im Land Berlin und damit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sowie Unterstützung von „Kleinst-, klein und mittleren Unternehmen“ insbesondere in Branchen mit Fachkräftemangel, die einen wichtigen Beitrag für die Berliner Wirtschaft leisten. Das Entgelt für die zusätzlichen bzw. umgewandelten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse soll dabei mindestens den gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen des Landes Berlin entsprechen.
- (3) Das Land Berlin gewährt auf Grundlage der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung – LHO – nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für den Landeszuschuss für kleine und mittlere Unternehmen. Ein Rechtsanspruch von Antragstellenden auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel unter Berücksichtigung von Zuverlässigkeit und Eignung.

2. Fördervoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt für Zuschüsse sind privatrechtliche „Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen“ gemäß Definition der Europäischen Union. Darunter fallen alle Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und höchstens 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR. Für die Berechnung dieser Schwellenwerte ist maßgeblich, ob das antragstellende Unternehmen eigenständig ist oder ob Verflechtungen mit anderen Unternehmen vorliegen. Für die Einstufung als KMU haben Antragstellende daher eine Selbsterklärung mit Angaben über verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen abzugeben. Die Betriebsstätte muss in Berlin liegen. Die Förderung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist ausgeschlossen. Es sollen vorrangig KMU in Branchen mit Fachkräftemangel gefördert werden.
- (2) Die Anzahl der je Unternehmen zu fördernden Arbeitnehmenden ist abhängig von der durchschnittlichen Zahl der regelmäßig Beschäftigten im Zeitraum von 12 Monaten vor der Antragstellung. Es können maximal gefördert werden:
 - a) 1 Person für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten,
 - b) 2 Personen für Unternehmen mit 6 bis 19 Beschäftigten,
 - c) 4 Personen für Unternehmen mit 20 bis 39 Beschäftigten,
 - d) 5 Personen für Unternehmen mit 40 bis 250 Beschäftigten.
- (3) Sechs Monate vor Förderbeginn darf in derselben Betriebsabteilung des Unternehmens bzw. in dem Gewerk, in dem die Arbeitnehmenden eingestellt werden sollen, keine betriebsbedingte Kündigung oder betriebsbedingte fehlende Übernahme von Auszubildenden erfolgt sein. Erfolgen während des Förderzeitraumes betriebsbedingte Kündigungen und wird durch diese die Anzahl der Beschäftigten in derselben Betriebsabteilung bzw. im selben Gewerk kleiner oder bleibt genauso groß wie zu Beginn der Förderung, sind die Zuschussleistungen von diesem Zeitpunkt an einzustellen.
- (4) Die Förderung ist ausgeschlossen,
 - a) wenn für dieselben Arbeitnehmenden Lohnkostenzuschüsse nach dem Zweiten oder Dritten Sozialgesetzbuch (SGB II/III) oder Lohnkostenzuschüsse aus anderen vom Land Berlin finanzierten Förderinstrumenten gewährt werden,
 - b) für Personen, die an dem einstellenden Betrieb finanziell beteiligt sind oder die als Geschäftsführende tätig sind bzw. werden sollen oder für Ehepartner*innen bzw. Verwandte 1. Grades der Unternehmensinhabenden (bei Gesellschaften, die Gesellschafter*innen oder die Geschäftsführenden).

- (5) Die Arbeitgebenden haben Änderungen, die Einfluss auf die Förderung haben, insbesondere die Lösung des Arbeitsverhältnisses oder die Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen.
- (6) Die Förderung wird für ein zusätzliches sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden wöchentlich gewährt (gilt beim Personenkreis nach 1 b) auch bei der Umwandlung des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses beim Arbeitgebenden und bei 1 d) ausschließlich bei Umwandlung des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses). Das sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis muss für mindestens ein Jahr geschlossen werden. Der Bruttostundenlohn der geförderten Arbeitnehmenden muss mindestens in Höhe des geltenden Landesmindestlohns gezahlt werden.
- (7) Förderungsfähiger Personenkreis nach 1. a)
Die Zeit der Arbeitslosigkeit bei einer Berliner Arbeitsagentur oder einem Berliner Jobcenter muss mindestens 6 Monate betragen.
- Förderungsfähiger Personenkreis nach 1. b):
Erwerbstätige Arbeitslosengeld II Empfangende, die abhängig in Vollzeit und Teilzeit beschäftigt sind, insbesondere geringfügig Beschäftigte sowie Selbständige. Dieser Personenkreis wird auch als „Ergänzende“ bezeichnet.
- Förderungsfähiger Personenkreis nach 1. c):
Einstellende Arbeitnehmende müssen vor Arbeitsaufnahme bzw. vor Abschluss des Arbeitsvertrages Teilnehmende einer der genannten Maßnahmen gewesen sein.
- Förderungsfähiger Personenkreis nach 1. d):
Geringfügig Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Sinne der Förderung Guter Arbeit in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis umgewandelt werden soll, auch wenn diese nicht im ergänzenden SGB II - Leistungsbezug sind.
- (8) Folgende Zeiten sind Zeiten der Arbeitslosigkeit gleichgestellt:
Zeiten in geförderter Ausbildung (z.B. dem Berliner Ausbildungsplatzprogramm), der Beschäftigung in geförderten Beschäftigungsmaßnahmen des 2. Arbeitsmarktes, in geförderten beruflichen Bildungsmaßnahmen und Zeiten der Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen.
- (9) Die geforderte Zeit der Arbeitslosigkeit bzw. die dieser gleichgestellten Zeit ist durch eine Bescheinigung der Arbeitsagentur/des Jobcenters bzw. einer vergleichbaren Bescheinigung bei TN an Förderungen des

Landes Berlins nachzuweisen (z.B. einer Kopie des Ausbildungsvertrages des geförderten Beschäftigten). Für den förderfähigen Personenkreis nach 1. d) ist der Arbeitsvertrag des geringfügigen Beschäftigten im Unternehmen für das ein Lohnkostenzuschuss zur Umwandlung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis gezahlt werden soll nachzuweisen. Dabei ist eine Mindestlaufzeit des geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses von 6 Monaten nachweislich erforderlich. Für den förderfähigen Personenkreis nach 1. b) ist im Fall, dass die Umwandlung des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses im Unternehmen erfolgen soll, der bestehende Arbeitsvertrag nachzuweisen. Dabei ist eine Laufzeit des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses von 6 Monaten nachweislich erforderlich.

- (10) Am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Personengruppen sollen besonders berücksichtigt werden. Darunter sind insbesondere Menschen ohne formalen Berufsabschluss und Menschen mit Migrationshintergrund zusammenzufassen. Der Anteil der geförderten Frauen soll möglichst ihrem Anteil an den Arbeitslosen entsprechen. Bei Förderungen der Umwandlung von geringfügigen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ist anzustreben, dass der Anteil von Frauen mindestens ihrem Anteil an den geringfügigen Beschäftigten entspricht.
- (11) Gemäß § 7 Absatz 1 Landesmindestlohngesetz darf das Land Berlin Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur vergeben, wenn die Zuwendungsempfänger sich verpflichten, ihren Arbeitnehmenden mindestens den Mindestlohn nach § 9 des Landesmindestlohngesetzes zu zahlen. Geförderte KMU sind daher verpflichtet, alle im Unternehmen beschäftigten Mitarbeitenden mindestens nach Landesmindestlohn zu bezahlen.

3. Art, Umfang und Höhe des Lohnkostenzuschusses

- (1) Der Lohnkostenzuschuss wird gemäß folgender Übersicht, gestaffelt nach Bruttostundenlohn und der Dauer des Arbeitsvertrages, gewährt:

Mindestlohn pro Stunde (brutto)	bis zu 10 % über dem Mindestlohn pro Stunde (brutto)	mehr als 10 % bis zu 20 % über dem Mindestlohn pro Stunde (brutto)	mehr als 20% bis zu 30 % über dem Mindestlohn pro Stunde (brutto)	mehr als 30 % über dem Mindestlohn pro Stunde (brutto)
Vertragsdauer				
Mindestens 12 Monate	4.000,00 €	4.500,00 €	5.100,00 €	5.700,00 €
Mehr als 12 bis 24 Monate	7.900,00 €	9.000,00 €	10.200,00 €	11.300,00 €
bei Entfristung des neuen Arbeitsverhältnisses nach spätestens 24 Monaten nachträgliche Erhöhung des Lohnkostenzuschusses auf *	12.400,00 €	13.600,00 €	14.700,00 €	17.000,00 €
Dies entspricht einer einmaligen Ausgleichzahlung zur Entfristung des Arbeitsverhältnisses i.H.v. einmalig.	4.500,00 €	4.600,00 €	4.500,00 €	5.700,00 €
unbefristet	12.400,00 €	13.600,00 €	14.700,00 €	17.000,00 €

- (2) Der Lohnkostenzuschuss wird bei befristeten Arbeitsverhältnissen für die Dauer der Befristung gewährt. Bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen wird der Lohnkostenzuschuss für die Dauer von 24 Monaten gewährt. Erfolgt innerhalb der 24 Monate eine Entfristung der bereits mittels des Förderinstruments bezuschussten und befristeten Beschäftigungsverhältnisse, kann für die Entfristung eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe des Differenzbetrages zur jeweiligen Förderhöhe bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen ausgezahlt werden. Zum Zeitpunkt der Auszahlung der Ausgleichzahlung muss die Entfristung hierfür nachweislich mindestens 6 Monate zurückliegen. Sollte der Zeitraum von 6 Monaten seit der Entfristung die Regelförderdauer von 24 Monaten für unbefristete Arbeitsverhältnisse überschreiten, verlängert sich der Zeitraum der Förderung entsprechend. Um die Ausgleichzahlung zu erhalten, ist durch die Fördermittelempfangenden ein Änderungsantrag zu stellen.
- (3) Anträge können nur solange bewilligt werden, wie Haushaltsmittel dafür zur Verfügung stehen.

- (4) Die Leistungen werden als Projektförderung im Wege der Festkostenfinanzierung gewährt.

4. Rückzahlungspflicht, Neubesetzung und Leistungseinstellung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn
- a) die Fördermittelvergabe aufgrund von falschen oder unvollständigen Angaben des Fördermittelempfängenden im Antrag oder bei der Nachweisung zustande gekommen ist,
 - b) eine der in Abschnitt 2. (Fördervoraussetzungen) näher bezeichneten Fördervoraussetzungen nicht vorgelegen hat oder die Fördervoraussetzung nach Abschnitt 2 Abs. 6 oder Abschnitt 2 Abs. 11 nachträglich weggefallen ist,
 - c) der Nachweis der Verwendung gem. Abschnitt 5 (3) nicht ordnungsgemäß geführt wird,
 - d) Antragstellende den Fördermittelanspruch entgegen dieser Vereinbarung abtritt,
 - e) Arbeitnehmende während des Förderzeitraumes aus Gründen ausscheiden, die die Arbeitgebenden zu vertreten haben.

Wollen Arbeitgebende geltend machen, die Beendigung nicht zu vertreten zu haben, so ist dies der Bewilligungsstelle binnen einer Frist von einem Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuweisen.

- (2) Die Höhe der Rückzahlung ergibt sich wie folgt:

Bei einem Ausscheiden während der Förderzeit gemäß Abschnitt 4 Abs. 1 Buchstabe e) ist die Hälfte des gewährten Zuschusses zurückzuzahlen. In allen anderen Fällen gemäß Abschnitt 4 Abs. 1 ist die Zuwendung vollständig zurück zu zahlen.

- (3) Der Arbeitsplatz ist für die Restlaufzeit wiederzubeseetzen oder der Lohnkostenzuschuss ist einzustellen, wenn
- a) Arbeitnehmende selbst kündigen,
 - b) Arbeitgebende berechtigt waren, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen,
 - c) Arbeitgebende innerhalb der vereinbarten Probezeit wegen Nichteignung der Arbeitnehmenden das Arbeitsverhältnis kündigen.

5. Verfahren

- (1) Die Antragstellung erfolgt schriftlich (respektive elektronisch, soweit im Verfahren zugelassen) bei der Bewilligungsstelle durch Arbeitgebenden.

Werden die Nachweise zur Förderberechtigung nicht binnen zwei Monaten nach Antragstellung vollständig erbracht, so kann die Bewilligungsstelle den Antrag endgültig abweisen. Eine Abtretung des Förderungsanspruchs ist ausgeschlossen.

- (2) Der Antrag muss vor Förderbeginn gestellt werden.

Die Bewilligungsstelle entscheidet nach Maßgabe der Bestimmungen unter Abschnitt 2. (Fördervoraussetzungen) in der Reihenfolge des Antragseingangs über den Antrag und erteilt Arbeitgebenden einen schriftlichen (respektive elektronischen, soweit im Verfahren zugelassen) Zuwendungsbescheid, aus dem Höhe und Dauer der Förderung hervorgehen. Der Bescheid, mit dem auch die für die Zuwendungsempfangenden maßgeblichen Regelungen dieser Förderanlage zur Kenntnis gegeben wurden, kann Auflagen und Bedingungen enthalten. Für den Nachweis, dass 6 Monate vor Förderbeginn keine Arbeitnehmenden entlassen wurde, ist eine wahrheitsgemäße Erklärung der Arbeitgebenden erforderlich.

- (3) Für die Auszahlung der Fördermittel können Arbeitgebende zwischen 2 Varianten wählen.

1. Variante

Jeweils nach Ablauf von 3 Monaten haben Fördermittelempfangende als Verwendungsnachweis eine Kopie der monatlichen Gehaltsabrechnungen und der entsprechenden Zahlungsbelege für die bezuschussten Arbeitsverhältnisse postalisch oder im IT-Begleitsystem der Bewilligungsstelle bzw. digital einzureichen. Die Fördermittel werden nachträglich nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise vierteljährlich ausgezahlt. Bei unbefristet geschlossenen Arbeitsverhältnissen wird der Förderbetrag in 6 Teilbeträge aufgeteilt, wobei der letzte Teilbetrag nach Ablauf des 24. Monats der Beschäftigung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.

2. Variante

Der Lohnkostenzuschuss kann bei Vorlage einer Bankbürgschaft in einer Summe ausgezahlt werden. Am Ende des Förderzeitraumes haben Fördermittelempfangende als Verwendungsnachweis eine Kopie der monatlichen Gehaltsabrechnungen und der entsprechenden Zahlungsbelege für die bezuschussten Arbeitsverhältnisse bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

- (4) Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass der fachaufsichtführenden Senatsverwaltung

6. Erfolgskontrolle

Mit der Förderung erfolgt eine Eingliederung der in Unternehmen beschäftigten Mitarbeitenden in den 1. Arbeitsmarkt. Die Bewilligungsstelle hat nach Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Förderung den Verbleib der geförderten Arbeitnehmenden zu prüfen. In der Verbleibsuntersuchung soll erfasst werden, ob die Geförderten im gleichen Betrieb oder in einem anderen Unternehmen beschäftigt oder als Selbständige tätig sind.